



... zur WissensWert „Gastgewerbe 2020“

im BGN Ausbildungszentrum
Reinhardsbrunn

Text

Unsere heutigen Themen

- TOP 1 Angebote Ihrer Berufsgenossenschaft - Dirk Ellinger Vorstandsvorsitzender der BGN
- TOP 2 Aktuelle Anfragen von Mitgliedern
- TOP 3 Brandschutz – betriebliche Brandschutzhelfer, Löschen von Öl- und Fettbränden - Rolf Schwebel, BGN Branchenkoordinator
- TOP 4 Verfahrensdokumentation - Kassenanforderungen und kein Ende
- TOP 5 Aktuelle Qualitätssiegel – Motorradfreundlich, Familienfreundlich, Hotelklassifizierung
- TOP 6 Getränkeschankanlagen in der betrieblichen Praxis - Rolf Schwebel, BGN Branchenkoordinator Gastgewerbe
- TOP 7 Muss es erst zum Unfall kommen?
- TOP 8 Arbeitsschutz im Alltag - Yves Rottmann TAD BGN
- TOP 9 Herausforderung Fachkräfte – Ausbildungsorganisation und –betreuung Ihres DEHOGA Thüringen
- TOP 10 Wer prüft was? - ThürTechPrüfVO
- TOP 11 Sonstiges

Unsere heutigen Themen

- TOP 1 Angebote Ihrer Berufsgenossenschaft - Dirk Ellinger Vorstandsvorsitzender der BGN
- TOP 2 Aktuelle Anfragen von Mitgliedern
- TOP 3 Brandschutz – betriebliche Brandschutzhelfer, Löschen von Öl- und Fettbränden - Rolf Schwebel, BGN Branchenkoordinator
- TOP 4 Verfahrensdokumentation - Kassenanforderungen und kein Ende
- TOP 5 Aktuelle Qualitätssiegel – Motorradfreundlich, Familienfreundlich, Hotelklassifizierung
- TOP 6 Getränkeschankanlagen in der betrieblichen Praxis - Rolf Schwebel, BGN Branchenkoordinator Gastgewerbe
- TOP 7 Muss es erst zum Unfall kommen?
- TOP 8 Arbeitsschutz im Alltag - Yves Rottmann TAD BGN
- TOP 9 Herausforderung Fachkräfte – Ausbildungsorganisation und –betreuung Ihres DEHOGA Thüringen
- TOP 10 Wer prüft was? - ThürTechPrüfVO
- TOP 11 Sonstiges

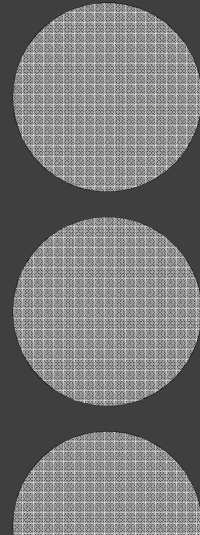


Die Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe (BGN)

Dirk Ellinger

Vorsitzender des Vorstandes der BGN
Hauptgeschäftsführer des DEHOGA THÜRINGEN e. V.

Reinhardsbrunn



Die Berufsgenossenschaft

ist die **gesetzliche Unfallversicherung** für **Hotellerie und Gastronomie** – und Lebensmittelhandwerk und Lebensmittelindustrie.

Versichert sind **alle** Arbeitnehmer (Pflichtversicherung).

Unternehmer nur **freiwillig**.



Bildquelle: BGN



Was macht die Berufsgenossenschaft?

Alle Beschäftigten in diesen Unternehmen sind kraft Gesetzes bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten bei der BGN versichert. Unternehmer und ihre im Unternehmen ohne Arbeitsvertrag mitarbeitenden Ehegatten können sich freiwillig versichern.

Die BGN sichert ihre Kunden mit einem modernen, effektiven Leistungssystem ab. Bei Arbeitsunfall und Berufskrankheit helfen wir den Betroffenen mit allen geeigneten Mitteln, ihre Gesundheit und Arbeitskraft wiederherzustellen.

Wir übernehmen die ärztliche Behandlung, Versorgung mit Hilfsmitteln, Hilfen zur Erhaltung/Erlangung eines Arbeitsplatzes. Darüber hinaus ist auch für die finanzielle Absicherung gesorgt. So zahlt die BGN z. B. während der unfallbedingten Arbeitsunfähigkeit das so genannte Verletztengeld.

WISSENSWERT GASTGEWERBE 2020



Die BGN in Zahlen (2018) Gastgewerbe

- 196.037 Unternehmen
- 1.122.872 Vollarbeiter
- 34.636 meldepflichtige Unfälle
- 406 neue Unfallrenten
- 9 neue BK-Renten

BGN gesamt

Unfallentschädigungen:	243 Mio. Euro
Renten:	236 Mio. Euro
Bilanzsumme	1,62 Mrd. Euro



Bildquelle: BGN

WISSENSWERT GASTGEWERBE 2020



Gastgewerbe Thüringen 2018

- 4.524 Unternehmen
- 8.012 Betriebsstätten

- 642 Arbeitsunfälle
- 105 Wegeunfälle
- 19 Anzeigen auf Verdacht einer Berufskrankheiten



Bildquelle: Eigene

Entschädigungsleistungen 2018:
2,689 Mio Euro

WISSENSWERT GASTGEWERBE 2020



Die Berufsgenossenschaft

Aufgabe der BGN ist es, Arbeits- und Wegeunfälle und Berufskrankheiten zu **verhüten**

- **Prävention**

Wenn sie jedoch passiert sind, dann zu **entschädigen**

- **Kompensation, Rehabilitation**

WISSENSWERT GASTGEWERBE 2020



Kernfrage

Warum muss
ich
in der **BG** sein ???

WISSENSWERT GASTGEWERBE 2020



Herausforderungen Arbeitsschutz ...



Bilderquelle: Grill Walker | by berlin-belichtet.de

WISSENSWERT GASTGEWERBE 2020

Unfälle? Bei mir nicht ...



Bildquelle: Eigene

Unfälle? Bei mir nicht ...



Bildquelle: Eigene

Unfälle? Bei mir nicht ...



Bildquelle: Eigene.

Unfälle? Bei mir nicht ...



Bildquelle: Eigene.

Unfälle? Bei mir nicht ...



Bildquelle: Eigene.

Unfälle? Bei mir nicht ...



Bildquelle: Eigene.

... bei mir auch nicht!



WISSENSWERT GASTGEWERBE 2020

Die wichtigste Antwort

Ablösung der Unternehmerhaftpflicht

Der Unternehmer muss **nicht selbst für die Folgen von Arbeitsunfällen haften!**

Die BGN befreit ihn von **allen** Ansprüchen – wie eine Haftpflichtversicherung.

WISSENSWERT GASTGEWERBE 2020



Beiträge zur Berufsgenossenschaft

Die BG finanziert sich durch ein **Umlageverfahren**.

Nachdem die BGN **sieben Mal in Folge den Beitrag für die Hotellerie und Gastronomie gesenkt hat**, werden nun kostendeckende Beiträge erhoben. Beitragssteigerung wurde schon bei den Vorschüssen berücksichtigt, deshalb i.d.R. **keine Nachzahlungen**.

WISSENSWERT GASTGEWERBE 2020



Beiträge zur Berufsgenossenschaft (für 2018)

Lohnsumme Ihres Unternehmens	
x	
Beitragsfuß	0,310 EUR für 100,00 EUR Entgelt
x	
Gefahrtarif	3,33 HOGA
=	
Ihr Beitrag	

WISSENSWERT GASTGEWERBE 2020



Beitragseinzug

Früher: **2 x im Jahr** (15. Mai und 15. November)

Seit 2015: **6 x im Jahr** kleinere Beiträge.

SEPA-Mandat

Effekte:

BGN ist näher am Beitrag = **weniger Ausfälle**

BGN kann Betriebsmittel absenken = **Beitragssenkung**

Schneller und einfacher Einzug

WISSENSWERT GASTGEWERBE 2020



Gefahrtarif 2019

Änderungen und Anpassungen

WISSENSWERT GASTGEWERBE 2020



Die freiwillige Unternehmensversicherung

Eine leistungsstarke **Versorgung bei Arbeitsunfall, Wegeunfall und Berufskrankheit**

Versicherungssumme	Ihr Jahresbeitrag
mindestens 31.200 €	354,31 €
höchstens 84.000 €	953,90 €

... und was kostet **Ihr Auto?**

WISSENSWERT GASTGEWERBE 2020



Die freiwillige Unternehmensversicherung

Leistungen (Auswahl) bei 84.000 Versicherungssumme:

- Verletztengeld pro Tag: 186,67,- €
- Monatliche Vollrente: 4666,67,- €
- 100% Kostenübernahme für Medizinische Versorgung und Heilbehandlung
- Berufliche Existenzsicherung
Soziale Wiedereingliederung

www.unternehmerversicherung.info

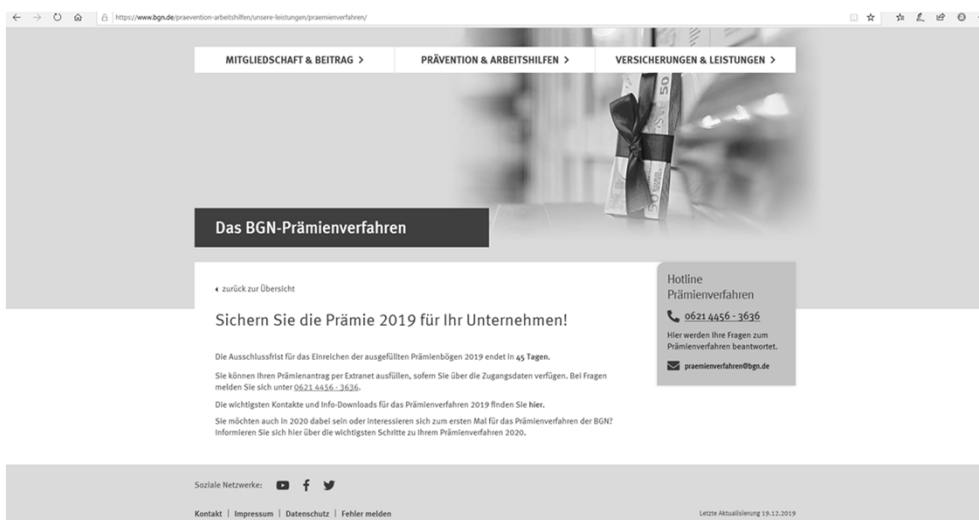
WISSENSWERT GASTGEWERBE 2020

Das Prämienverfahren

Prämie: pro Arbeitnehmer 25 Euro, mindestens jedoch 100 Euro („echte Prämie“, keine Verrechnung mit dem Beitrag)

Mitmachen kann jedes Unternehmen, auch Kleinbetriebe. Die prämierten Maßnahmen wurden in **Branchenbögen** zusammengefasst. Wer mindestens 80 % der Maßnahmen umsetzt, erhält die Prämie.

Im Jahr 2018 erhielten **19 gastronomische Unternehmen aus Thüringen** eine Prämie.



The screenshot shows a web browser window with the URL <https://www.bgn.de/praevention-arbeitshilfen/unsere-leistungen/praemienverfahren/>. The page features a navigation menu with 'MITGLIEDSCHAFT & BEITRAG', 'PRÄVENTION & ARBEITSHILFEN', and 'VERSICHERUNGEN & LEISTUNGEN'. The main heading is 'Das BGN-Prämienverfahren'. Below it, there is a link 'zurück zur Übersicht' and the main text: 'Sichern Sie die Prämie 2019 für Ihr Unternehmen!'. The text includes details about the 2019 deadline (45 days), contact information (06 21 4456 - 3636), and a 'Hotline Prämienverfahren' section with the phone number 06 21 4456 - 3636 and email praemienverfahren@bgn.de. At the bottom, there are social media icons and a footer with 'Kontakt | Impressum | Datenschutz | Fehler melden' and 'Letzte Aktualisierung 19.12.2019'.

<https://www.bgn.de/praevention-arbeitshilfen/unsere-leistungen/praemienverfahren/>

Das Prämienverfahren

Unternehmen, die im Arbeitsschutz mehr machen als gesetzlich vorgeschrieben ist, können dafür mit einer Geldprämie belohnt werden.

Über 6 branchenspezifische Prämienbögen besteht Zugang zum Prämienverfahren für alle Mitgliedsbetriebe der BGN. In diesen Prämienbögen sind einzelne Präventionsmaßnahmen aufgeführt, die es in den Betrieben umzusetzen gilt.



Die Gefährdungsbeurteilung

Gesetzliche Pflicht für jeden Arbeitgeber seit Mitte der 90er Jahre (kommt **nicht** von der BG).

Gefährdungen, Risiken und unnötige Belastungen frühzeitig erkennen und ggfs. Maßnahmen einleiten.

BGN hilft: Handlungsanleitung mit Checklisten (als Heft oder download), Beratungen.



Bildquelle: Eigene.

Die Gefährdungsbeurteilung

Die Beurteilung der Arbeitsbedingungen soll Brennpunkt der betrieblichen Arbeitsschutzaktivitäten sein. So will es das Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG).

Dort heißt es: "Der Arbeitgeber hat durch eine Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdung zu ermitteln, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind." (§ 5 Abs. 1 ArbSchG).

Diese Forderung des Gesetzgebers bedeutet für den Arbeitgeber, dass er für die Ausgestaltung von Sicherheit und Gesundheitsschutz im Betrieb verantwortlich ist. Eine Gefährdungsbeurteilung soll daher die tatsächlichen Verhältnisse im Betrieb abbilden. Sie soll alle relevanten Gefährdungen, die festgelegten Maßnahmen sowie die Maßnahmenüberprüfung umfassen.

<https://www.bgn.de/praevention-arbeitshilfen/sicher-und-gesund/gefaehrungsbeurteilung/>

Gefährdungsbeurteilung

← zurück zur Übersicht

Die Beurteilung der Arbeitsbedingungen soll Brennpunkt der betrieblichen Arbeitsschutzaktivitäten sein. So will es das Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG).

Dort heißt es: "Der Arbeitgeber hat durch eine Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdung zu ermitteln, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind." (§ 5 Abs. 1 ArbSchG).

Diese Forderung des Gesetzgebers bedeutet für den Arbeitgeber, dass er für die Ausgestaltung von Sicherheit und Gesundheitsschutz im Betrieb verantwortlich ist. Eine Gefährdungsbeurteilung soll daher die tatsächlichen Verhältnisse im Betrieb abbilden. Sie soll alle relevanten Gefährdungen, die festgelegten Maßnahmen sowie die Maßnahmenüberprüfung umfassen.

Hierzu bietet die BGN nachfolgende Handlungshilfen an:

Handlungsanleitung zur Gefährdungsbeurteilung



Für alle Branchen/Betriebsgrößen

ASI 10.0 Handlungsanleitung Betriebliche Gefährdungsbeurteilung
Blätterkatalog

Handlungshilfen für ausgewählte Branchen



TAD-Hotline

☎ 0621 4456 - 3517

✉ sicherheit@bgn.de



<https://www.bgn.de/praevention-arbeitshilfen/sicher-und-gesund/gefaehrdungsbeurteilung/>

WISSENSWERT GASTGEWERBE 2020



<https://www.bgn.de/praevention-arbeitshilfen/sicher-und-gesund/gefaehrdungsbeurteilung/koerperliche-belastungen-am-arbeitsplatz/>

WISSENSWERT GASTGEWERBE 2020



Gastgewerbe
Arbeitsbereich Küche

Küche

1 Gibt es Tätigkeiten, bei denen durch Heben und/oder Tragen von Kästen, Kartons, Gastronomie-Behälter, Töpfe o.ä. folgende Lasten überschritten werden?

Lasten – Tätigkeit und Häufigkeit	Frauen		Männer	
	5-10kg	10-15kg	10-15kg	15-20kg
Laufgewicht				
Arbeitsunternehmung				
Häben*	100	50	100	50
Halten, Tragen (ab 15 Dauer)**	60	30	60	30
*Häufigkeitsprozentwert				

Wenn die in der Tabelle genannten Lasten und Häufigkeiten überschritten werden, sollten die Risiken genauer betrachtet werden. Dazu können Sie die Leitmerkmalermethode verwenden. (Tabelle nach Anhang I, BGI/GUV-17011*)

Beispiele aus der Praxis: Tragen von Konserven, Gebinden mit Lebensmitteln vom Lager in die Küche, Heben von Töpfen auf Herde, Tragen von Gastronomie-Behältern in Heißluftdampfer

2 Gibt es Tätigkeiten, bei denen ununterbrochen über 1 Stunde lang mit ständig wiederkehrenden gleichartigen Schulter-, Arm-, Handbewegungen gearbeitet wird? (sehr häufig oder kontinuierlich Gegenstände mit geringen Lastgewichten bewegt werden?)

Beispiele aus der Praxis: Speisenverteilung am Spisenserviceband im Krankenhaus, Speisenausgabe in der Kantine, Spargel schälen

3 Gibt es Tätigkeiten, bei denen Lasten mit großer Kraftanstrengung geschoben oder gezogen werden?

Beispiele aus der Praxis: Tablettransportertragen, Geschintransport

3

* BGI 1. März 2016, DGUV 2.008-013

nie selten oft regelmäßig
 Tätigkeiten im/aus dem Betrieb | Maßnahmen zur Verbesserung der Situation | Verantwortlich? | Bis wann? | Häufigkeit/ Maßnahme?

<https://www.bgn.de/praevention-arbeitshilfen/sicher-und-gesund/gefaehrungsbeurteilung/koerperliche-belastungen-am-arbeitsplatz/>

WISSENSWERT GASTGEWERBE 2020



Gastgewerbe
Arbeitsbereich Service

Service

1 Gibt es Tätigkeiten, bei denen durch Heben und/oder Tragen von Kästen o. ä. folgende Lasten überschritten werden:

Lasten – Tätigkeit und Häufigkeit	Frauen		Männer	
	5-10kg	10-15kg	10-15kg	15-20kg
Laufgewicht				
Arbeitsunternehmung				
Häben*	100	50	100	50
Halten, Tragen (ab 15 Dauer)**	60	30	60	30
*Häufigkeitsprozentwert				

Wenn die in der Tabelle genannten Lasten und Häufigkeiten überschritten werden, sollten die Risiken genauer betrachtet werden. Dazu können Sie die Leitmerkmalermethode verwenden. (Tabelle nach Anhang I, BGI/GUV-17011*)

Beispiele aus der Praxis: Auffüllen des Getränkebuffet, Transport von Leergut

2 Gibt es Tätigkeiten, bei denen ununterbrochen über 1 Stunde lang mit ständig wiederkehrenden gleichartigen Schulter-, Arm-, Handbewegungen gearbeitet wird? (sehr häufig oder kontinuierlich Gegenstände mit geringen Lastgewichten bewegt werden?)

Beispiele aus der Praxis: Umsatzstarker Getränkeauschank, Besteck- und Gläserpollerarbeiten, Beilagen vorlegen bei Großveranstaltungen

3 Gibt es Tätigkeiten, bei denen sich Beschäftigte deutlich (mehr als 20°) vorbeugen müssen, mehr als 1 Stunde pro Arbeitstag?

Beispiele aus der Praxis: Gästebedienung / Servieren am Tisch, Beilagen vorlegen

5

* BGI 1. März 2016, DGUV 2.008-013

nie selten oft regelmäßig
 Tätigkeiten im/aus dem Betrieb | Maßnahmen zur Verbesserung der Situation | Verantwortlich? | Bis wann? | Häufigkeit/ Maßnahme?

<https://www.bgn.de/praevention-arbeitshilfen/sicher-und-gesund/gefaehrungsbeurteilung/koerperliche-belastungen-am-arbeitsplatz/>

WISSENSWERT GASTGEWERBE 2020

Fahrsicherheitstraining



WISSENSWERT GASTGEWERBE 2020

Sicher unterwegs

Teilversion | Fehlemelder | Impressum



VISION ZERO.
KEINER KOMMT UM. ALLE KOMMEN AN.



Sicher unterwegs

Unter dieser Überschrift sind sämtliche Aktivitäten der BGN zum Thema "sichere Mobilität" gebündelt.



Fahrertraining/Fahrrad-Seminar

Verbessern Sie Ihr fahrerisches Können als Auto- oder Fahrradfahrer! Die BGN bezuschusst Fahrertrainings für Mitarbeiter.



Gesundheitstag

Wir kommen auch zu Ihnen! Mit verschiedenen Aktionsmodulen wird das Thema Verkehrssicherheit bei Ihnen im Betrieb nähergebracht.



Betriebsberatung

Hier finden Sie noch weitere Möglichkeiten, wie wir Ihren Betrieb unterstützen können.

<https://www.sicher-unterwegs-bgn.de/11770>

WISSENSWERT GASTGEWERBE 2020

← → ↻ 🏠 | <https://www.sicher-unterwegs-bgn.de/11785/54501>

Unterwegs in der Gastronomie

• Angebote für Betriebe • Fahrertraining

Risiken und Potenziale beurteilen und handeln

• Vision Zero im Straßenverkehr

DVR/BGN-Schwerpunkttaktion: Wo bist du gerade?

• **Fahrertraining**

Neues Verfahren für Fahrertrainings ab 01.01.2019!

Fahrertraining

Eco Safety Training

Fahrad-/Pedelec-Seminar

Unterstützung bei Gesundheitstagen

Betriebsberatung

Medien zur Verkehrssicherheit

Verkehrssicherheit im Prämienverfahren der BGN

Gernot Hassknecht kämpft für Verkehrssicherheit

Kontakt

Fahrertraining

Fahrertrainings verbessern das Fahrerische Können. Die BGN beteiligt sich an den Kosten, wenn Versicherte an Fahrertrainings teilnehmen.

Die BGN bezuschusst drei Arten von Fahrertrainings:

Trainingsart	Lernziele	Ort	Fahrzeuge	Kosten
Fahrertraining	<ul style="list-style-type: none"> Gefahren frühzeitig erkennen können Die wichtigsten Grundtechniken beherrschen, um Gefahren zu mildern oder zu bewältigen 	Verkehrsübungsplatz	Pkw, Lkw, Transporter & motorisierte Zweiräder	75 €
Eco Safety Training	<ul style="list-style-type: none"> Sicheres Fahren üben Gelassen reagieren Ökologisch fahren 	Im regulären Straßenverkehr	Pkw & Transporter	75 €
Fahrad-/Pedelec-Seminar	<ul style="list-style-type: none"> Sensibilisierung für Gefahren Fahradtechnik und Ausstattung nach SVOZ Ergonomie Verhalten im Straßenverkehr 	Schulungsraum/Workspärrände	Fahrad/Pedelec mit Helm	Kostenübernahme durch die BGN bei mindestens 8 Teilnehmern

Der deutsche Verkehrssicherheitsrat (DVR)

Der DVR und die BGN machen sich stark für sichere Mobilität im betrieblichen Bereich.

<https://www.sicher-unterwegs-bgn.de/11785/54501>

WISSENSWERT GASTGEWERBE 2020

Ersthelferausbildung




WISSENSWERT GASTGEWERBE 2020

← → ↻ 🔍 <https://www.bgn.de/praevention-arbeitshilfen/praxishilfen-service/ersthelferausbildung/>

Ersthelferausbildung

← zurück zur Übersicht

Erste Hilfe



Nachricht an die BGN / Team "Erste Hilfe"
Abforderungsformular Erste Hilfe
 Fon: 0621 4456-3222
 E-Mail: ersthelferausbildung@bgn.de

[zum Formular >](#)

Hotline
Ersthelferausbildung
 ☎ 0621 4456-3222
 Hier werden Ihre Fragen zur
 Ersthelferausbildung
 beantwortet.
 ✉ ersthelferausbildung@bgn.de

Ersthelferausbildung neu geregelt

Weniger ist manchmal mehr. Diese Erkenntnis kam auch bei der Revision der Ausbildung betrieblicher Ersthelfer zum Tragen. Die Erstausbildung wurde durch Fokussierung auf Kerninhalte und Praxisbezug auf einen Tag verkürzt, die regelmäßige Fortbildung gestärkt. Außerdem: Alle BGN-Mitgliedsunternehmen müssen ab sofort das neue BGN-Anmeldeformular benutzen, um Beschäftigte zum Ersthelferlehrgang anzumelden.

[weiterlesen >](#)

<https://www.bgn.de/praevention-arbeitshilfen/praxishilfen-service/ersthelferausbildung/>

Die Internetseite www.bgn.de/kommmitmensch

komm **mit** mensch
 Sicher. Gesund. Miteinander.

Die neue Kampagne der BGN
 zur Kultur der Prävention

BGN
 Berufsgenossenschaft
 Nahrungsmittel
 und Gastgewerbe



Aktuelles

komm **mit** mensch
 Sicher. Gesund. Miteinander.

Kampagne



Selbstcheck



Handlungsfelder und Angebote



Selbstverwaltung

Die BGN hat ein **hochprofessionelles Management**. Früher Behörde, heute **Dienstleister**.

Im **Vorstand** und der **Vertreterversammlung** sitzen **Ihre Kolleginnen und Kollegen** und sorgen u.a. dafür, dass mit Ihren Geldern wirtschaftlich und effizient umgegangen wird.



WISSENSWERT GASTGEWERBE 2020



Zu guter Letzt

Es bereitet **Freude**, sich ehrenamtlich für unser Gewerbe zu engagieren.

Danke für Ihr Vertrauen in meine Kollegen und mich.

Danke für Ihr Vertrauen in **Ihre** Berufsgenossenschaft.



WISSENSWERT GASTGEWERBE 2020

Unsere heutigen Themen

- TOP 1 Angebote Ihrer Berufsgenossenschaft - Dirk Ellinger Vorstandsvorsitzender der BGN
- TOP 2 Aktuelle Anfragen von Mitgliedern
- TOP 3 Brandschutz – betriebliche Brandschutzhelfer, Löschen von Öl- und Fettbränden - Rolf Schwebel, BGN Branchenkoordinator
- TOP 4 Verfahrensdokumentation - Kassenanforderungen und kein Ende
- TOP 5 Aktuelle Qualitätssiegel – Motorradfreundlich, Familienfreundlich, Hotelklassifizierung
- TOP 6 Getränkeschankanlagen in der betrieblichen Praxis - Rolf Schwebel, BGN Branchenkoordinator Gastgewerbe
- TOP 7 Muss es erst zum Unfall kommen?
- TOP 8 Arbeitsschutz im Alltag - Yves Rottmann TAD BGN
- TOP 9 Herausforderung Fachkräfte – Ausbildungsorganisation und –betreuung Ihres DEHOGA Thüringen
- TOP 10 Wer prüft was? - ThürTechPrüfVO
- TOP 11 Sonstiges

TOP 2 Aktuelle Anfragen von Mitgliedern

TOP 2 Aktuelle Anfragen von Mitgliedern

GEMA-Tarifveränderungen ab 2020

Die Bundesvereinigung der Musikveranstalter (BVMV), die größte Musiknutzervereinigung in Deutschland, in der sich z.B. DEHOGA, HDE, EVVC, die kommunalen Spitzenverbände und andere Verbände/Organisationen zusammengeschlossen haben, musste in 2019 erneut Tarife bzw. Tarifveränderungen mit der GEMA verhandeln, die in 2020 zur Anwendung kommen.



So erhöhen sich die meisten Tarife (z.B. für Einzelveranstaltungen mit Live- oder Tonträgermusik, U-V / M-V, Musikwiedergaben in Fernsehsendungen, Hotelsendetarif etc.) ab dem 1.1.2020 um 2,35 %.

Vor dem Hintergrund ergangener Rechtsprechung mussten die Tarife für Einzelveranstaltungen mit Live- oder Tonträgermusik, bei denen ein Eintrittsgeld erhoben wird, angepasst werden. Der Tarifsatz je 1 Euro Eintrittsgeld wird sich über einen Zeitraum von 4 Jahren von bisher 6,67 Euro auf 8,50 Euro erhöhen. Im Jahr 2020 liegt der Satz bei 7,15 Euro. Der gegebenenfalls in Ansatz zu bringende Sponsoring-Zuschlag wird zugunsten der Musikveranstalter von 10 % auf 7 % reduziert.

Der Tarif U-St (Stadtfeite, Straßenfeite und sonstige Veranstaltungen im Freien) erhöht sich geringfügig von 84,30 Euro auf 86,40 Euro je 500 qm Veranstaltungsfläche. Zur Klarstellung: Bei der Flächenberechnung für „sonstige Veranstaltungen im Freien“ wird nur die zur Veranstaltung zugängliche Fläche zugrunde gelegt.

TOP 2 Aktuelle Anfragen von Mitgliedern

MPLC schreibt Hotellerie an und fordert Gebühren für öffentliche Fernseh wiedergabe



Aktuell schreibt die Firma MPLC offensichtlich flächendeckend Beherbergungsbetriebe an und fordert für die öffentliche Wiedergabe von Filmen und Fernsehsendungen den Abschluss eines Lizenzvertrages.

Wiedergabe auf dem Hotelzimmer

Der DEHOGA vertritt die Auffassung, dass MPLC keine Gebühren für die Wiedergabe von TV auf dem Hotelzimmer geltend machen kann. Diese Auffassung wird bisher durch die Gerichte bestätigt. MPLC hatte diesbezüglich über ein Dutzend Hotels in den letzten Monaten vor Gericht im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes „verklagt“. In diesen, vom DEHOGA begleiteten Verfahren, in denen die Hotels eine vom DEHOGA empfohlene, renommierte Berliner Anwaltskanzlei beauftragt hatten, hat MPLC bis zum heutigen Tag in keinem Fall Recht bekommen! So wiesen u.a. das OLG Frankfurt und das Kammergericht (=OLG) Berlin die MPLC-Anträge in letzter Instanz wegen fehlender „Öffentlichkeit“ auf dem Hotelzimmer zurück. Damit wurde die Rechtsauffassung der Verbände bestätigt.

TOP 2 Aktuelle Anfragen von Mitgliedern



Wiedergabe in öffentlichen Räumen

Was die Wiedergabe von Filmen in öffentlichen Räumen (Hotelbar, Lobby, Frühstücksraum, Restaurant, Fitnessraum etc.) anbelangt, so ist die Rechtslage weiter unklar. Fest steht auf jeden Fall, dass weder ein Lizenzvertrag abgeschlossen, noch eine Lizenzgebühr gezahlt werden muss, wenn keine von MPLC vertretenen Filme, Spielfilme, Serien etc. öffentlich wiedergegeben werden. Da nicht geklärt ist, an welchen Filmen MPLC tatsächlich Rechte hat, sollte man, um sicher zu gehen, dann generell auf die Wiedergabe von Filme und Serien (auf allen Programmen) verzichten.

Läuft der Fernseher hingegen am Abend oder sogar den ganzen Tag über durch, dann könnte es durchaus sein, dass auch ein Film/eine Serie aus dem MPLC-Repertoire dabei ist. In diesen Fall könnte dann eine Zahlungsverpflichtung bestehen. Abschließende Klarheit dürfte vermutlich aber erst durch eine gerichtliche Feststellung erzielt werden. Auf jeden Fall wäre MPLC beweispflichtig, dass tatsächlich ein Film aus ihrem Repertoire öffentlich wiedergegeben wurde.

TOP 2 Aktuelle Anfragen von Mitgliedern



Nach Ansicht des DEHOGA werden zumindest dann keine MPLC-Rechte genutzt, wenn im Fernsehen ausschließlich Sportsendungen, Nachrichten oder Eigenproduktionen der ö.-r. oder privaten Sender wiedergegeben werden.

Achtung

Wenn es sich bei dem MPLC-Schreiben um eine formelle Abmahnung (mit der Aufforderung zur Abgabe einer Unterlassungserklärung) handeln sollte, wäre Eile geboten. Dann muss innerhalb weniger Tage eine sog. Schutzschrift (Verteidigungsschrift) durch einen Anwalt bei Gericht hinterlegt werden!
Zum Hintergrund:

TOP 2 Aktuelle Anfragen von Mitgliedern



MPLC GmbH (Motion Picture Licensing Company)

Die Firma geht seit einiger Zeit auf Hotel- und Gastronomiebetriebe, aber auch auf Handelsbetriebe, Schulen, Horte, Kindertagesstätten, Fitnessstudios, Spielhallen etc. zu und fordert urheberrechtliche Gebühren für die öffentliche Wiedergabe von Filmen/Spielfilmen/Serien etc. in Fernsehsendungen sowie mittels Bildtonträger, z.B. DVD, Bluray, VHS-Kassetten, USB-Stick/Festplatten, On-Demand-Dienste.

MPLC beruft sich hierbei auf Filmurheberrechte, die sie von angeblich über 900 Filmstudios, insbesondere von US-amerikanischen Filmherstellern wie Warner Brothers, Walt Disney, Paramount Pictures, 20th Century Fox, Universal Pictures, Sony Pictures etc., übertragen bekommen habe.

Die Jahrespreise können je nach Nutzungsart und Größe des Raumes bei mehreren hundert Euro liegen.

Der DEHOGA wie auch die Bundesvereinigung der Musikveranstalter (BVMV) erheben ernsthafte Zweifel vor allem am behaupteten Umfang der Rechte im Hinblick auf die Wiedergabe von Fernsehsendungen.

TOP 2 Aktuelle Anfragen von Mitgliedern

Kostenfaktor Urheberrechtsgebühren Hotelfernsehen Durch DEHOGA-Mitgliedschaft Geld sparen:

2020 (pro Zimmer in €)	mit DEHOGA Nachlass	ohne DEHOGA Nachlass
GEMA	4,24	5,30
GVL	2,12	2,65
VG Wort	1,60	2,00
ZWF	7,40	9,25
VG Media	6,32	7,90
	21,68	27,10

Durch eine DEHOGA-Mitgliedschaft spart:

- ein 10-Zimmer-Hotel 54,20 € pro Jahr
- ein 30-Zimmer-Hotel 162,60 € pro Jahr
- ein 50-Zimmer-Hotel 271,00 € pro Jahr
- ein 100-Zimmer Hotel 542,00 € pro Jahr

Mit DEHOGA
Mitgliedschaft 5,42 € pro
Zimmer Ersparnis!

TOP 2 Aktuelle Anfragen von Mitgliedern

Logisch.
Nachhaltig.
Gerecht.

Rettet unsere
Restaurants
& Gasthäuser!

Für mehr
Porzellan
statt
Plastik!

7% MwSt.
für Essen.
Egal wo und wie!

Mitmachen!

Für das,
was wir
lieben!

<https://www.openpetition.de/petition/online/es-ist-fuenf-nach-zwoelf-rettet-unsere-gasthaeuser-fuer-mehr-porzellan-statt-plastik>

Unsere heutigen Themen

- TOP 1 Angebote Ihrer Berufsgenossenschaft - Dirk Ellinger Vorstandsvorsitzender der BGN
- TOP 2 Aktuelle Anfragen von Mitgliedern
- TOP 3 Brandschutz – betriebliche Brandschutz Helfer, Löschen von Öl- und Fettbränden - Rolf Schwebel, BGN Branchenkoordinator
- TOP 4 Verfahrensdokumentation - Kassenanforderungen und kein Ende
- TOP 5 Aktuelle Qualitätssiegel – Motorradfreundlich, Familienfreundlich, Hotelklassifizierung
- TOP 6 Getränkeschankanlagen in der betrieblichen Praxis - Rolf Schwebel, BGN Branchenkoordinator Gastgewerbe
- TOP 7 Muss es erst zum Unfall kommen?
- TOP 8 Arbeitsschutz im Alltag - Yves Rottmann TAD BGN
- TOP 9 Herausforderung Fachkräfte – Ausbildungsorganisation und –betreuung Ihres DEHOGA Thüringen
- TOP 10 Wer prüft was? - ThürTechPrüfVO
- TOP 11 Sonstiges

TOP 3 Brandschutz – betriebliche Brandschutzhelfer, Löschen von Öl- und Fettbränden



Unsere heutigen Themen

- TOP 1 Angebote Ihrer Berufsgenossenschaft - Dirk Ellinger Vorstandsvorsitzender der BGN
- TOP 2 Aktuelle Anfragen von Mitgliedern
- TOP 3 Brandschutz – betriebliche Brandschutzhelfer, Löschen von Öl- und Fettbränden - Rolf Schwebel, BGN Branchenkoordinator
- TOP 4 Verfahrensdokumentation - Kassenanforderungen und kein Ende
- TOP 5 Aktuelle Qualitätssiegel – Motorradfreundlich, Familienfreundlich, Hotelklassifizierung
- TOP 6 Getränkeschankanlagen in der betrieblichen Praxis - Rolf Schwebel, BGN Branchenkoordinator Gastgewerbe
- TOP 7 Muss es erst zum Unfall kommen?
- TOP 8 Arbeitsschutz im Alltag - Yves Rottmann TAD BGN
- TOP 9 Herausforderung Fachkräfte – Ausbildungsorganisation und –betreuung Ihres DEHOGA Thüringen
- TOP 10 Wer prüft was? - ThürTechPrüfVO
- TOP 11 Sonstiges

TOP 4 Verfahrensdokumentation - Kassenanforderungen und kein Ende**TOP 4 Verfahrensdokumentation - Kassenanforderungen und kein Ende****Seminar: Verfahrensdokumentation**

Die Verfahrensdokumentation besteht in der Regel aus einer allgemeinen Beschreibung, einer Anwenderdokumentation, einer technischen Systemdokumentation und einer Betriebsdokumentation.

Wie diese in der betrieblichen Praxis zu erstellen ist erfahren sie im praxisnahen Seminar Ihres DEHOGA Thüringen.

Termine: 29.04.2020

Zeit: 09.00 Uhr - 13.30 Uhr

Preis pro Person: 115,00 € (140,00 €) inkl. MwSt. für Mitglieder (Nichtmitglieder)

Dozent: Dirk Ellinger - Stellv. Vorsitzender Bundesausschuss für Steuern

mehr unter www.gastgewerbe-bildung.de



TOP 4 Verfahrensdokumentation - Kassenanforderungen und kein Ende

Seminar: Kassen 3.0

Im Seminar Kassen 3.0 erfahren Sie alles rund um Anforderungen an Ihre Kasse und damit verbunden auch Ihre Pflichten zur Aufzeichnung und Dokumentation.

Seminarinhalte:

- Kassenanforderungen
- Kassenführung
- Sicherheitseinrichtungen – Nichtbeanstandungserlass
- Anforderungen an Aufzeichnung- und Buchführung
- GoBD und die Umsetzung in der Praxis
- Belegausgabepflicht
- Kassennachscha

Termine: 16.03.2020
 Zeit: 09.00 bis 13.30 Uhr
 Preis pro Person: 115,00 € (140,00 €) inkl. MwSt. für Mitglieder (Nichtmitglieder)
 Dozent: Dirk Ellinger - Stellv. Vorsitzender Bundesausschuss für Steuern



mehr unter www.gastgewerbe-bildung.de

Unsere heutigen Themen

- TOP 1 Angebote Ihrer Berufsgenossenschaft - Dirk Ellinger Vorstandsvorsitzender der BGN
- TOP 2 Aktuelle Anfragen von Mitgliedern
- TOP 3 Brandschutz – betriebliche Brandschutzhelfer, Löschen von Öl- und Fettbränden - Rolf Schwebel, BGN Branchenkoordinator
- TOP 4 Verfahrensdokumentation - Kassenanforderungen und kein Ende
- TOP 5 Aktuelle Qualitätssiegel – Motorradfreundlich, Familienfreundlich, Hotelklassifizierung
- TOP 6 Getränkechankanlagen in der betrieblichen Praxis - Rolf Schwebel, BGN Branchenkoordinator Gastgewerbe
- TOP 7 Muss es erst zum Unfall kommen?
- TOP 8 Arbeitsschutz im Alltag - Yves Rottmann TAD BGN
- TOP 9 Herausforderung Fachkräfte – Ausbildungsorganisation und –betreuung Ihres DEHOGA Thüringen
- TOP 10 Wer prüft was? - ThürTechPrüfVO
- TOP 11 Sonstiges

TOP 5 Aktuelle Qualitätssiegel – Motorradfreundlich, Familienfreundlich, Hotelklassifizierung



So können Hotels in Thüringen, die ihr Angebot auf die Bedürfnisse der Motorradurlauber ausgerichtet haben, mit dem Thüringer Qualitätssiegel "Motorradfreundlicher Hotelbetrieb" ausgezeichnet werden.

Voraussetzungen für die Vergabe des Qualitätssiegels sind:

- Deutsche Hotelklassifizierung/ G-Klassifizierung/ DTV-Klassifizierung
- Motorradfreundlicher Leistungsstandard durch die Erfüllung aller Mindestkriterien und von mindestens sechs Zusatzkriterien

Diese Voraussetzungen werden vor Ort durch eine neutrale Kommission überprüft.

Teilnahmeunterlagen auf:

<https://www.gastgewerbe-service.de/unsere-leistungen/motorradfreundlich/>

TOP 5 Aktuelle Qualitätssiegel – Motorradfreundlich, Familienfreundlich, Hotelklassifizierung



<https://www.dehoga-thueringen.de/projekte/thueringen-familienfreundlich/>

TOP 5 Aktuelle Qualitätssiegel – Motorradfreundlich, Familienfreundlich, Hotelklassifizierung



HOTELSTARS.EU

DEHOGA DEUTSCHE HOTELKLASSIFIZIERUNG GmbH

<https://www.gastgewerbe-service.de/unsere-leistungen/klassifizierungen/hotelklassifizierung/>

Unsere heutigen Themen

- TOP 1 Angebote Ihrer Berufsgenossenschaft - Dirk Ellinger Vorstandsvorsitzender der BGN
- TOP 2 Aktuelle Anfragen von Mitgliedern
- TOP 3 Brandschutz – betriebliche Brandschutzhelfer, Löschen von Öl- und Fettbränden - Rolf Schwebel, BGN Branchenkoordinator
- TOP 4 Verfahrensdokumentation - Kassenanforderungen und kein Ende
- TOP 5 Aktuelle Qualitätssiegel – Motorradfreundlich, Familienfreundlich, Hotelklassifizierung
- TOP 6 Getränkeschankanlagen in der betrieblichen Praxis - Rolf Schwebel, BGN Branchenkoordinator Gastgewerbe
- TOP 7 Muss es erst zum Unfall kommen?
- TOP 8 Arbeitsschutz im Alltag - Yves Rottmann TAD BGN
- TOP 9 Herausforderung Fachkräfte – Ausbildungsorganisation und –betreuung Ihres DEHOGA Thüringen
- TOP 10 Wer prüft was? - ThürTechPrüfVO
- TOP 11 Sonstiges

TOP 6 Getränkeschankanlagen in der betrieblichen Praxis



Unsere heutigen Themen

- TOP 1 Angebote Ihrer Berufsgenossenschaft - Dirk Ellinger Vorstandsvorsitzender der BGN
- TOP 2 Aktuelle Anfragen von Mitgliedern
- TOP 3 Brandschutz – betriebliche Brandschutzhelfer, Löschen von Öl- und Fettbränden - Rolf Schwebel, BGN Branchenkoordinator
- TOP 4 Verfahrensdokumentation - Kassenanforderungen und kein Ende
- TOP 5 Aktuelle Qualitätssiegel – Motorradfreundlich, Familienfreundlich, Hotelklassifizierung
- TOP 6 Getränkeschankanlagen in der betrieblichen Praxis - Rolf Schwebel, BGN Branchenkoordinator Gastgewerbe
- TOP 7 Muss es erst zum Unfall kommen?
- TOP 8 Arbeitsschutz im Alltag - Yves Rottmann TAD BGN
- TOP 9 Herausforderung Fachkräfte – Ausbildungsorganisation und –betreuung Ihres DEHOGA Thüringen
- TOP 10 Wer prüft was? - ThürTechPrüfVO
- TOP 11 Sonstiges

TOP 7 Muss es erst zum Unfall kommen? – Neue Regelungen.



TOP 7 Muss es erst zum Unfall kommen? – Neue Regelungen.

Der Versicherungsschutz umfasst Arbeitsunfälle, die zu einem Gesundheitsschaden oder zum Tod führen und Berufskrankheiten (Versicherungsfälle).

Arbeitsunfälle sind Unfälle, die ein Versicherter infolge seiner versicherten beruflichen Tätigkeit erleidet. Auch das Zurücklegen des unmittelbaren Weges nach und von dem Ort der Tätigkeit sowie das mit der versicherten Betriebstätigkeit zusammenhängende Verwahren, Befördern, Instandhalten und Erneuern des Arbeitsgerätes oder einer Schutzausrüstung sowie deren Erstbeschaffung, wenn diese auf Veranlassung des Arbeitgebers erfolgt, sind versicherte Tätigkeiten.

- Unfälle durch Stolpern, Ausrutschen und Stürzen
- Unfälle beim Arbeiten mit Maschinen
- Verbrennungen, Kratzer und Verätzungen durch Material
- Verletzungen durch herabgestürztes Material
- Unfälle bei der Beförderung und Reparatur von Arbeitsgeräten
- Unfälle bei Events und Ausflügen, die der Gastronomiebetrieb veranstaltet hat



Quelle: www.bgn.d und NL Gastgewerbe Magazin – Ausgabe Januar 2020

TOP 7 Muss es erst zum Unfall kommen?

Der Versicherungsschutz bleibt bestehen, wenn der Versicherte vom unmittelbaren Weg (direkten Weg) abweicht, weil er sein Kind, mit dem er in einem gemeinsamen Haushalt lebt, wegen seiner oder seines Ehegatten beruflicher Tätigkeit in fremde Obhut gibt (das Wegbringen oder Abholen des Kindes muss jedoch mit dem Weg von oder zur Arbeitsstätte verbunden werden). Der Umweg zum Kindergarten ist nicht versichert, wenn ein Elternteil nicht arbeitet und das Kind versorgen könnte. Ebenso bleibt der Versicherungsschutz erhalten bei Umwegen, die durch die gemeinsame Benutzung eines Fahrzeuges mit anderen Berufstätigen für den Weg nach oder von der Arbeitsstätte bedingt sind.

- Sturz beim Aufsuchen der Toilette im Betrieb
- Verschlucken beim Essen
- Unfall in der Raucherpause

Die Frage, ob es sich im konkreten Einzelfall um einen Arbeitsunfall handelt, ist oftmals Streitthema vor Gericht.



Quelle: NL Gastgewerbe Magazin – Ausgabe Januar 2020

TOP 7 Muss es erst zum Unfall kommen?

Erneuter Raubüberfall auf den Öschberghof

Zum wiederholten Male überfielen in dieser Woche zwei maskierte Täter das Hotel Öschberghof bei Donaueschingen. Unter Waffenvorhalt forderten die beiden Männer von zwei Angestellten Geld. Mit ihrer Beute flüchteten sie anschließend in einem hoteleigenen weißen Mercedes-Benz Vito mit Stuttgarter Zulassung. Das Fahrzeug wurde einige Minuten vom Hotel entfernt verlassen aufgefunden. Es werden Zeugen gesucht, die zur Tatzeit verdächtige Personen oder Fahrzeuge, die mit dem Überfall im Zusammenhang stehen könnten, aufgefallen sind oder sogar den flüchtenden hoteleigenen Van gesehen haben.

Bereits im letzten November hatten zwei maskierte Täter den Öschberghof überfallen. Mit vorgehaltener Waffe forderten die Täter von den Angestellten Geld. Mit mehreren tausend Euro Bargeld flüchteten die unbekanntenen Täter auch damals mit einem hoteleigenen Fahrzeug, welches nach der Tat auf einem Feldweg in der Nähe des Hotels verlassen festgestellt wurde.

Geschäftsführer Aisenbrey erläuterte seinerzeit, dass es bei einem Überfall es einen festgelegten Ablauf gebe: „Niemals Widerstand leisten, sondern den Tätern ohne Gegenworte alle Wünsche erfüllen, so die Vorschrift. „Was wir keineswegs brauchen, sind Helden“, verdeutlichte Aisenbrey. Aisenbrey leitet das Hotel seit 2003. Einen Raubüberfall auf den Öschberghof hatte es bisher nicht erlebt.

Quelle: Tageskarte -14. Februar 2020 08:01 Uhr

TOP 7 Muss es erst zum Unfall kommen?

Unfall/Überfall/Großschadensereignis/Attentat – Meldung an die BGN

Bezirksverwaltung

Vorname/Nachname des Versicherten

Straße/Hausnummer

PLZ/Ort

Telefonnummer des Versicherten

Psychische Probleme nach:

Unfall

Überfall/ Gewalttat

Großschadensereignis und Attentat bei der Arbeit/auf dem Arbeitsweg

Datum des Unfalls/Überfalls

Ansprechpartner (in Unternehmen (Vorname/Nachname))

Unternehmen

Fon/Fax

Straße/Hausnummer

PLZ/Ort

Mitgliedsnummer des Unternehmens

Merken Sie mit diesem Formular psychische Verletzungen infolge eines Unfalls/Überfalls/Großschadensereignisses der BGN. Schicken Sie das Formular bitte an die für Sie zuständige BGN Bezirksverwaltung (siehe rechts).

BGN-Bezirksverwaltungen



- BGN Hannover**
Tergartenstraße 109-111
30559 Hannover
Fon 0511 23560-0
- BGN Dortmund**
Hansbergstraße 28
44161 Dortmund
Fon 0231 97634-0
- BGN Mainz**
Lörchingstraße 2
55127 Mainz
Fon 0431785-0
- BGN Mannheim**
Dietrichstraße 7-11
68165 Mannheim
Fon 0621 4456-0
- BGN Berlin**
Friedenstraße 44
12161 Berlin
Fon 030 9395-0
- BGN Erfurt**
Lucas-Cranach-Platz 2
99099 Erfurt
Fon 0361 4393-0
- BGN München**
Siedelstraße 13
82110 Germering
Fon 089 89466-0

Die für Sie zuständige Bezirksverwaltung der BGN finden Sie unter: www.bgn.de/befinder



Wenn die Seele verletzt ist
Psychische Probleme nach Arbeitsunfall, Überfall, Großschadensereignis und Attentat – Die BGN hilft

Quelle: <https://www.bgn.de/versicherungen-leistungen/service/ein-unfall-ist-passiert-was-tun/>

TOP 7 Muss es erst zum Unfall kommen?



Simone K. war frühmorgens auf dem Weg zur Arbeit überfallen und ausgeraubt worden. Verletzt wurde sie dabei nicht. Aber jeden Morgen, wenn sie das Haus verließ, um zur Arbeit zu gehen, kam die Angst zurück. Mit professioneller Hilfe konnte Simone K. diese Angst attacken schließlich überwinden. In die Wege geleitet hatte das die BGN.

Die BGN kümmert sich um die Opfer von Gewalttaten am Arbeitsplatz und auf dem Arbeitsweg.

Auf einen Blick: Hier hilft die BGN

Die BGN hilft auch bei ausschließlich psychischen Gesundheitsstörungen

- nach Überfall am Arbeitsplatz / auf dem Arbeitsweg
- nach Vergewaltigung/sexuellen Übergriff am Arbeitsplatz / auf dem Arbeitsweg
- von Unfallbeteiligten und Unfall-/Überfallzeugen
- nach Großschadensereignissen/Attentaten/Anschlägen

Stefan R. hatte mit dem Gabelstapler beim Zurücksetzen einen Kollegen angefahren, der dabei schwer verletzt wurde. Danach konnte Stefan R. kaum noch arbeiten. Er hatte Schuldgefühle, die ihn Tag und Nacht verfolgten. Die BGN hat Stefan R. eine psychologische Betreuung vermittelt, mit deren Hilfe er seine psychischen Probleme verarbeiten konnte.

Die BGN kümmert sich um Menschen mit unfallbedingten psychischen Problemen, um Unfallbeteiligte und um Unfallzeugen.



Verena S. musste mit ansehen, wie ein Amokfahrer mit seinem Fahrzeug in die Menschen im Außenbereich des Restaurants raste, in dem sie arbeitete. Körperlich blieb sie unverletzt, aber ihre Psyche litt. Die Bilder der schrecklichen Tat gingen ihr nicht mehr aus dem Kopf. Die BGN bot ihr und ihren Kollegen schnelle psychologische Hilfe an, die alle in Anspruch nahmen.

Die BGN kümmert sich um traumatisierte Beschäftigte nach Großschadensereignissen/Attentaten/Anschlägen wie z. B. einer Amokfahrt oder auch einem Zugunglück.

Gut zu wissen

- Ein Überfall am Arbeitsplatz oder auf dem Arbeitsweg kann ein Arbeitsunfall sein. Hier greift das umfassende Leistungssystem der BGN.
- Versicherungsschutz und Leistungen der BGN umfassen auch die Heilbehandlung von Unfall- und Überfallopfern mit ausschließlich seelischer Verletzung (Trauma).
- Eine seelische Verletzung infolge eines Unfalls, Überfalls, Großschadensereignisses, Attentats oder Anschlags muss medizinisch abgeklärt, betreut und gegebenenfalls behandelt werden. Damit langfristigen gesundheitlichen und psychosozialen Beeinträchtigungen vorgebeugt wird.
- In jeder BGN-Bezirksverwaltung gibt es spezielle Ansprechpartner, die sich um Menschen mit einem unfall-/überfallbedingten psychischen Trauma kümmern und einen schnellen Kontakt zu einem Psychotherapeuten herstellen.
- Je schneller ein Unfall- bzw. Überfallopfer betreut wird, desto besser lässt sich eine psychische Traumatisierung behandeln. Bei schnellem Eingreifen reichen erfahrungsgemäß meistens 5 Sitzungen beim Psychotherapeuten, um die Traumatisierung zu verarbeiten. Begleitet die Behandlung dagegen mit zeitlicher Verzögerung, dann ist sie meist schwerer und langwierig.

Deshalb:

- Verlieren Sie keine Zeit. Melden Sie den Unfall/Überfall, das Attentat/den Anschlag mit psychischen Verletzungsfolgen umgehend der BGN. Siehe dazu unserseitiges Formular.
- Die BGN braucht in jedem Fall immer auch eine ausführliche Unfallmeldung per Unfallanzeige. Das Formular „Unfallanzeige“ finden Sie unter www.bgn.de/Shortlink = 455

Quelle: <https://www.bgn.de/versicherungen-leistungen/service/ein-unfall-ist-passiert-was-tun/>

TOP 7 Muss es erst zum Unfall kommen?

← → ↻ | https://www.bgn.de/versicherungen-leistungen/service/ein-unfall-ist-passiert-was-tun/

MITGLIEDSCHAFT & BEITRAG > PRÄVENTION & ARBEITSHILFEN > VERSICHERUNGEN & LEISTUNGEN >

Ein Unfall ist passiert - was tun?

← zurück zur Übersicht

Für Unfallanzeige und Ansprechpartner hier vollständige Postleitzahl (Wohnort des Verunfallten) eingeben:

ggops

Ihre zuständige Bezirksverwaltung ist:

BGN Erfurt
Lucas-Cranach-Platz 2
99097 Erfurt

Fon: 0251.4321-0
Fax: 0800.1977553-19600
E-Mail: bv.erfurt@bgn.de

Unfall, Berufskrankheiten, Leistungen
☎ 0621.4456-1462
✉ reha@bgn.de

Unfallanzeige zum Download
ACHTUNG!

Quelle: <https://www.bgn.de/versicherungen-leistungen/service/ein-unfall-ist-passiert-was-tun/>

TOP 7 Muss es erst zum Unfall kommen?

Unfallanzeige zum Download
ACHTUNG!
Unfallanzeigen enthalten persönliche Daten. Diese sind beim Versand per E-Mail oder über das Internet ungeschützt. Aus datenschutzrechtlichen Gründen bitten wir Sie deshalb, uns Ihre Unfallanzeige vollständig ausgefüllt auf dem herkömmlichen Postweg zu schicken.

Beschreibung	Download
Unfallanzeige	Download [26 KB]
Unfallanzeige als PDF-Datei	Download [34,7 KB]
Erläuterungen zur Unfallanzeige	Download [11 KB]
Info-Flyer »Wenn die Seele verletzt ist«	Download [1028,4 KB]

Von der Unfallanzeige erhalten:

- 2 Exemplare die Berufsgenossenschaft
- 1 Exemplar das Gewerbeaufsichtsamt
- 1 Exemplar der Unternehmer (für seine Unterlagen)
- 1 Exemplar der Betriebsrat (Personalrat)

Ihre Mitarbeiter haben gem. § 193 Abs. 4 SGB VII einen Anspruch auf eine Durchschrift oder Kopie der Anzeige.

Hat der Verletzte seinen Wohnsitz im Ausland?

Tödliche und schwere Unfälle - BGN-Unfalltelefon

Tödliche Unfälle und solche Ereignisse, bei denen mehr als drei Personen gesundheitlich geschädigt werden, sind der Berufsgenossenschaft außerdem unverzüglich telefonisch mitzuteilen. Außerdem müssen bei schweren Unfällen die Gewerbeaufsicht und bei tödlichen Unfällen auch die Polizei benachrichtigt werden.

Für die sofortige Unfallmeldung bei schweren, tödlichen Unfällen und schweren Schadensfällen (z. B. Explosionen, Brände, Einstürze) hat die BGN ein Unfallmeldetelefon eingerichtet. Unter den folgenden Telefonnummern ist eine Ansprechpartnerin/ein Ansprechpartner im Technischen Aufsichtsdienst zu erreichen, um die notwendigen Maßnahmen zu veranlassen. Von der sofortigen Benachrichtigungspflicht

Quelle: <https://www.bgn.de/versicherungen-leistungen/service/ein-unfall-ist-passiert-was-tun/>

TOP 7 Muss es erst zum Unfall kommen? – Neue Regelungen.

PRAXISBEISPIEL



TOP 7 Muss es erst zum Unfall kommen? – Neue Regelungen.



Haube 30000 cbm/h
mit 2 UV-Abluftreinigungsanlagen

Schnitzler, Erfurt Domplatz

TOP 7 Muss es erst zum Unfall kommen? – Neue Regelungen.



Umluftanlage 1.000 cbm/h
mit 1 UV-Abluftreinigungsanlage

LeCrobag, Frankfurt Flughafen

TOP 7 Muss es erst zum Unfall kommen? – Neue Regelungen.



Grill, 800 Bratwürste/Tag
mit Purventus-Umluftsystem

Casualfood, Frankfurt, Flughafen

TOP 7 Muss es erst zum Unfall kommen? – Neue Regelungen.



insgesamt 5 UV-
Abluftreinigungsanlagen
für 8.000 cbm/h

hier: 3 Anlagen
horizontal an der Decke

Leuphana-Universität, Lüneburg

TOP 7 Muss es erst zum Unfall kommen? – Neue Regelungen.



Neue Mensa, Universität München-Garching



5 UV-Abluftreinigungsanlagen für 10.000 cbm/h

TOP 7 Muss es erst zum Unfall kommen? – Neue Regelungen.



Haube 1.500 cbm/h
mit Haube und integrierter
UV-Abluftreinigungsanlage
Ausblas auf die
Fußgängerzone

Fast-Food-Kette "dean&david", hier in Nürnberg

TOP 7 Muss es erst zum Unfall kommen? – Neue Regelungen.



Haube 1.500 cbm/h
Umluftsystem

Fast-Food-Kette "dean&david", hier in Frankfurt

TOP 7 Muss es erst zum Unfall kommen? – Neue Regelungen.



Friteusenhersteller Kiremko stellt purventus-Umluftsystem auf der diesjährigen "Intergastra" in Nürnberg vor



TOP 7 Muss es erst zum Unfall kommen? – Neue Regelungen.



Fast-Food-Kette "Frittenwerk", hier Düsseldorf, Hauptbahnhof - komplett in Umluft

TOP 7 Muss es erst zum Unfall kommen? – Neue Regelungen.



Fast-Food-Kette "Frittenwerk", hier
Düsseldorf, Hauptbahnhof -

2 x 1.500 cbm/h

1. Filterstufe: UV-Modul
2. Filterstufe: Entfeuchtung
3. Filterstufe: Aktivkohle

TOP 7 Muss es erst zum Unfall kommen? – Neue Regelungen.



Volkshochschule Dortmund, Lehrküche
2 x Umluftsystem in Haube

TOP 7 Muss es erst zum Unfall kommen? – Neue Regelungen.



Allianz-Arena in München

Fritteuse in der Paulaner-
Erlebniszone - komplett in Umluft



TOP 7 Muss es erst zum Unfall kommen? – Neue Regelungen.



Tim Mälzers "Hausmann's" im
Düsseldorfer Flughafen

5 UV-Abluftsysteme für
10.000 cbm/h



Unsere heutigen Themen

- TOP 1 Angebote Ihrer Berufsgenossenschaft - Dirk Ellinger Vorstandsvorsitzender der BGN
- TOP 2 Aktuelle Anfragen von Mitgliedern
- TOP 3 Brandschutz – betriebliche Brandschutzhelfer, Löschen von Öl- und Fettbränden - Rolf Schwebel, BGN Branchenkoordinator
- TOP 4 Verfahrensdokumentation - Kassenanforderungen und kein Ende
- TOP 5 Aktuelle Qualitätssiegel – Motorradfreundlich, Familienfreundlich, Hotelklassifizierung
- TOP 6 Getränkeschankanlagen in der betrieblichen Praxis - Rolf Schwebel, BGN Branchenkoordinator Gastgewerbe
- TOP 7 Muss es erst zum Unfall kommen?
- TOP 8 Arbeitsschutz im Alltag - Yves Rottmann TAD BGN
- TOP 9 Herausforderung Fachkräfte – Ausbildungsorganisation und –betreuung Ihres DEHOGA Thüringen
- TOP 10 Wer prüft was? - ThürTechPrüfVO
- TOP 11 Sonstiges

TOP 8 Arbeitsschutz im Alltag - Yves Rottmann TAD BGN



Unsere heutigen Themen

- TOP 1 Angebote Ihrer Berufsgenossenschaft - Dirk Ellinger Vorstandsvorsitzender der BGN
- TOP 2 Aktuelle Anfragen von Mitgliedern
- TOP 3 Brandschutz – betriebliche Brandschutzhelfer, Löschen von Öl- und Fettbränden - Rolf Schwebel, BGN Branchenkoordinator
- TOP 4 Verfahrensdokumentation - Kassenanforderungen und kein Ende
- TOP 5 Aktuelle Qualitätssiegel – Motorradfreundlich, Familienfreundlich, Hotelklassifizierung
- TOP 6 Getränkeschankanlagen in der betrieblichen Praxis - Rolf Schwebel, BGN Branchenkoordinator Gastgewerbe
- TOP 7 Muss es erst zum Unfall kommen?
- TOP 8 Arbeitsschutz im Alltag - Yves Rottmann TAD BGN
- TOP 9 Herausforderung Fachkräfte – Ausbildungsorganisation und –betreuung Ihres DEHOGA Thüringen
- TOP 10 Wer prüft was? - ThürTechPrüfVO
- TOP 11 Sonstiges

Text

TOP 9 Herausforderung Fachkräfte – Ausbildungsorganisation und –betreuung



Bildquelle: Eigene.

TOP 9 Herausforderung Fachkräfte – Ausbildungsorganisation und –betreuung

Einfühlungsverhältnis

- Das Einfühlungsverhältnis ist gesetzlich nicht geregelt. Es handelt sich dabei um sogenanntes Rechtsverhältnis der eigenen Art.
- Nach herrschender Meinung und Rechtsprechung (LAG Hamm, Urteil v. 24.5.1989, 15 Sa 18/89; LAG Bremen, Urteil v. 25.7.2002, 3 Sa 83/02; LAG Rheinland-Pfalz, Urteil v. 5.8.2015; 7 Sa 170/15) ist anerkannt, dass die Vereinbarung eines Einfühlungsverhältnisses ohne Vergütungsanspruch und ohne Arbeitspflicht kraft der Vertragsfreiheit grundsätzlich zulässig ist.
- Mit einem Einfühlungsverhältnis wird kein Arbeitsverhältnis begründet, gegenseitige Verpflichtungen auf Arbeitsleistung einerseits und auf Vergütung andererseits bestehen mithin nicht. Mithin dürfen dem Bewerber keine Arbeitspflichten auferlegt werden.
- Das Einfühlungsverhältnis darf, aufgrund der sonst gegebenen Umgehungstatbestände, nur von kurzer Dauer sein (wenige Tage bis maximal eine Woche).
- Es besteht kein Direktions- und Weisungsrecht des potentiellen Ausbildungsbetriebs. Der Bewerber untersteht lediglich dem Hausrecht des Betriebsinhabers.



Quelle: Hinweise zum Einfühlungsverhältnis - DEHOGA Thüringen

TOP 9 Herausforderung Fachkräfte – Ausbildungsorganisation und –betreuung

Hinweise zum Einfühlungsverhältnis

- Der Bewerber soll den Betrieb kennenlernen, die Anforderungen an eine Berufsausbildung zum gewünschten Ausbildungsberuf erfahren und seine Deutschkenntnisse zu vertiefen.
- Der potenzielle Ausbildungsbetrieb soll den Bewerber und seine Fähigkeiten und Fertigkeiten kennenlernen und einschätzen können.
- Der Betrieb stellt während des Ausbildungsverhältnisses einen Betreuer, welcher für den Bewerber verantwortlich ist.
- Das Einfühlungsverhältnis ist, aufgrund der abschließenden Regelung über Beschäftigte des § 7 Abs. 1 SGB IV grundsätzlich nicht Sozialversicherungspflichtig. Mithin besteht ebenso keinen Versicherungsschutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Voraussetzung ist jedoch, dass keine Arbeitspflichten auferlegt wurden.



TOP 9 Herausforderung Fachkräfte – Ausbildungsorganisation und –betreuung

Einfühlungsverhältnis und Unfallversicherung

- Ein Einfühlungsverhältnis ist nicht bg-versichert.
- Es handelt sich nämlich um eine private Angelegenheit des Schnupperkandidaten.



ABER:

- Übernimmt dieser aber während der Schnuppertage dann doch auf Anweisung des Arbeitgebers bestimmte Arbeiten, dann ändert sich die Situation.
- Aus dem Schnupperverhältnis wird ein meldepflichtiges Arbeitsverhältnis. Und bei einem Unfall während der Arbeit ist er dann gesetzlich unfallversichert.
- Der Arbeitgeber muss allerdings wegen unterlassener Meldung eines Arbeitsverhältnisses (Schwarzarbeit) mit Regressforderungen der Berufsgenossenschaft rechnen.
-

Quelle: <https://www.bgn.de/versicherungen-leistungen/wer-ist-versichert/#c238-1678>

TOP 9 Herausforderung Fachkräfte – Ausbildungsorganisation und –betreuung

Schnuppertage und Probearbeit: Die Unterschiede

	Arbeitsverhältnis	(Sofort)* Meldepflicht	gesetzlich unfallversichert
Schnuppertage / Einfühlungsverhältnis	<ul style="list-style-type: none"> • Nein keine Arbeitspflicht • kein Direktionsrecht, nur Hausrecht • auf wenige Tage begrenzt • kein Anspruch auf Bezahlung • kein Ersatz einer Arbeitskraft • Handlungstendenz des Bewerbers ist Eigenwerbung 	Nein	Nein
Probearbeit	<ul style="list-style-type: none"> • Ja Arbeitspflicht (Arbeit nach Anweisung des Arbeitgebers) • Direktionsrecht des Arbeitgebers • bezahlte Arbeit 	Ja	Ja



Quelle: <https://www.bgn.de/versicherungen-leistungen/wer-ist-versichert/#c238-1678>

TOP 9 Herausforderung Fachkräfte – Ausbildungsorganisation und –betreuung

Unsere heutigen Themen

- TOP 1 Angebote Ihrer Berufsgenossenschaft - Dirk Ellinger Vorstandsvorsitzender der BGN
- TOP 2 Aktuelle Anfragen von Mitgliedern
- TOP 3 Brandschutz – betriebliche Brandschutzhelfer, Löschen von Öl- und Fettbränden - Rolf Schwebel, BGN Branchenkoordinator
- TOP 4 Verfahrensdokumentation - Kassenanforderungen und kein Ende
- TOP 5 Aktuelle Qualitätssiegel – Motorradfreundlich, Familienfreundlich, Hotelklassifizierung
- TOP 6 Getränkeschankanlagen in der betrieblichen Praxis - Rolf Schwebel, BGN Branchenkoordinator Gastgewerbe
- TOP 7 Muss es erst zum Unfall kommen?
- TOP 8 Arbeitsschutz im Alltag - Yves Rottmann TAD BGN
- TOP 9 Herausforderung Fachkräfte – Ausbildungsorganisation und –betreuung Ihres DEHOGA Thüringen
- TOP 10 Wer prüft was? - ThürTechPrüfVO
- TOP 11 Sonstiges

Text

TOP 10 Wer prüft was? - ThürTechPrüfVO

Thüringer Verordnung über die Prüfung technischer Anlagen und Einrichtungen in Gebäuden (ThürTechPrüfVO) vom 6. Mai 2004

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Prüfung technischer Anlagen und Einrichtungen in

2. Versammlungsstätten nach § 2 Abs. 4 Nr. 7 ThürBO ,

...

4. Beherbergungsstätten nach § 2 Abs. 4 Nr. 8 ThürBO ,

...

wenn die Prüfung nach § 2 bauordnungsrechtlich gefordert oder soweit an die zu prüfenden Anlagen bauordnungsrechtliche Anforderungen hinsichtlich des Brandschutzes gestellt werden. § 52 ThürBO bleibt unberührt.

TOP 10 Wer prüft was? - ThürTechPrüfVO

§ 2 Prüfungen

(1) Durch Prüfsachverständige für die Prüfung technischer Anlagen und Einrichtungen müssen auf ihre Wirksamkeit und Betriebssicherheit geprüft werden:

1. Lüftungsanlagen, ausgenommen solche, die einzelne Räume im selben Geschoss unmittelbar ins Freie be- oder entlüften,
2. CO-Warnanlagen,
3. Rauch- und Wärmeabzugsanlagen sowie maschinelle Anlagen zur Rauchfreihaltung von Rettungswegen,
4. selbsttätige Feuerlöschanlagen, insbesondere Sprinkleranlagen, Sprühwasser-Löschanlagen und Wassernebel-Löschanlagen,
5. nichtselbsttätige Feuerlöschanlagen mit nassen Steigleitungen und Druckerhöhungsanlagen einschließlich des Anschlusses an die Wasserversorgungsanlage,
6. Brandmelde- und Alarmierungsanlagen,
7. Sicherheitsstromversorgungen.

TOP 10 Wer prüft was? - ThürTechPrüfVO

§ 2 Prüfungen

- (2) Die Prüfungen nach Absatz 1 sind vor der ersten Inbetriebnahme der baulichen Anlagen, unverzüglich nach einer wesentlichen Änderung der technischen Anlagen oder Einrichtungen sowie jeweils innerhalb einer Frist von drei Jahren (wiederkehrende Prüfungen) durchführen zu lassen.
- (3) Der Bauherr oder der Betreiber hat die Prüfungen nach den Absätzen 1 und 2 zu veranlassen, dafür die nötigen Vorrichtungen und fachlich geeigneten Arbeitskräfte bereitzustellen sowie die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten.
- (4) Der Bauherr oder der Betreiber hat die Berichte über Prüfungen vor der ersten Inbetriebnahme und vor Wiederinbetriebnahme nach wesentlichen Änderungen der unteren Bauaufsichtsbehörde zu übersenden sowie die Berichte über wiederkehrende Prüfungen mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der unteren Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Unsere heutigen Themen

- TOP 1 Angebote Ihrer Berufsgenossenschaft - Dirk Ellinger Vorstandsvorsitzender der BGN
- TOP 2 Aktuelle Anfragen von Mitgliedern
- TOP 3 Brandschutz – betriebliche Brandschutz Helfer, Löschen von Öl- und Fettbränden - Rolf Schwebel, BGN Branchenkoordinator
- TOP 4 Verfahrensdokumentation - Kassenanforderungen und kein Ende
- TOP 5 Aktuelle Qualitätssiegel – Motorradfreundlich, Familienfreundlich, Hotelklassifizierung
- TOP 6 Getränkeschankanlagen in der betrieblichen Praxis - Rolf Schwebel, BGN Branchenkoordinator Gastgewerbe
- TOP 7 Muss es erst zum Unfall kommen?
- TOP 8 Arbeitsschutz im Alltag - Yves Rottmann TAD BGN
- TOP 9 Herausforderung Fachkräfte – Ausbildungsorganisation und –betreuung Ihres DEHOGA Thüringen
- TOP 10 Wer prüft was? - ThürTechPrüfVO
- TOP 11 Sonstiges

Sonstiges

TOP 11 Sonstiges



Bildquelle: Eigene.

TOP 11 Sonstiges



Wann sind Trinkgelder steuerfrei?

Entgegen einem Irrglauben sind Trinkgelder nicht immer steuerfrei. Gastronomen und Hoteliers sollten daher die Voraussetzungen zur Steuerfreiheit von Trinkgeld und einige andere Punkte beachten, um Schwierigkeiten mit dem Finanzamt zu vermeiden. Doch wann ist Trinkgeld an Arbeitnehmer steuerfrei und was gilt, wenn ein Unternehmer Trinkgelder bekommt?

Was ist Trinkgeld?

Der Begriff Trinkgeld ist in § 107 Absatz 3 Gewerbeordnung gesetzlich definiert. Demnach handelt es sich um einen Geldbetrag, den eine dritte Person, ohne rechtlich dazu verpflichtet zu sein, einem Arbeitnehmer als Zusatz zu der dem Arbeitgeber geschuldeten Rechnungssumme übergibt. Zahlt ein Gast einem Mitarbeiter eines Gastronomie- oder Hotelbetriebes ein Trinkgeld, liegt regelmäßig eine Schenkung im Sinne des § 516 Absatz 1 BGB vor. Mit diesem Geldbetrag drückt der Kunde aus, dass er mit der Leistung des Bediensteten zufrieden war. Demnach ist das Trinkgeld an die Person des jeweiligen Arbeitnehmers gebunden.

Quelle: <https://gastgewerbe-magazin.de/> - Autor: Dirk Ellinger

TOP 11 Sonstiges



Ist Trinkgeld an Arbeitnehmer steuerfrei?

Trinkgeld an Arbeitnehmer ist unter bestimmten Voraussetzungen nach § 3 Nummer 51 EStG steuerfrei. Demnach bleiben Trinkgelder nur dann in voller Höhe in der privaten Geldbörse des Mitarbeiters, wenn diese Bedingungen erfüllt sind:

1. Der Gast übergibt das Trinkgeld direkt an den Arbeitnehmer.
2. Die Trinkgeldzahlung erfolgt freiwillig und ohne, dass der Mitarbeiter einen Rechtsanspruch darauf hat.
3. Der Gast zahlt das Trinkgeld als Zusatzvergütung zum ohnehin für die Arbeitsleistung geschuldeten Rechnungsbetrag.

Andernfalls unterliegt das Trinkgeld der Lohnsteuer- und Sozialversicherungspflicht. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn die Mitarbeiter das Trinkgeld nicht direkt von den Gästen erhalten, sondern vom Arbeitgeber. Übergibt der Chef seinen Angestellten das Trinkgeld, liegt eine freiwillige Sonderzahlung und damit steuerpflichtiges Einkommen vor.

Quelle: <https://gastgewerbe-magazin.de/> - Autor: Dirk Ellinger

TOP 11 Sonstiges



Aus diesem Grund sollten Gastronomen und Hoteliers bei sogenannten Trinkgeldpools vorsichtig sein, in denen alle erhaltenen Trinkgelder gemeinschaftlich erfasst und später an die Mitarbeiter verteilt werden. Hier dürfen Arbeitgeber die Trinkgelder nur treuhänderisch verwalten und verteilen, nicht aber den Verteilungsschlüssel festlegen. Andernfalls werden diese Trinkgelder bei den Arbeitnehmern steuerpflichtig, weil der persönliche Bezug zwischen Gast und Trinkgeldempfänger fehlt.

Haben die Mitarbeiter einen Rechtsanspruch auf die Trinkgelder wie im Falle von Bedienungszuschlägen in Restaurants und Hotels, sind diese Geldbeträge vollständig zu versteuern. Deshalb sollten Gastronomen und Hoteliers in Speise- und Getränkekarten sowie auf Rechnungen keine Hinweise auf Trinkgeldpauschalen beziehungsweise Servicegelder platzieren. Dasselbe gilt für eine Formulierung, wonach das Trinkgeld bereits im Preis enthalten ist.

Bei diesen Szenarien zahlen die Gäste die **Trinkgelder nicht mehr freiwillig und nicht mehr ohne Rechtsanspruch, weshalb die Mitarbeiter dieselben versteuern müssen.**

Quelle: <https://gastgewerbe-magazin.de/> - Autor: Dirk Ellinger

TOP 11 Sonstiges



Ist Trinkgeld an Unternehmer/Arbeitgeber steuerfrei?

Das an Mitarbeiter bezahlte Trinkgeld ist vielfach steuerfrei. Anders verhält es sich mit Trinkgeld, das der Gastronom oder Hotelier selbst bekommt. An den Unternehmer geleistete Trinkgelder gelten als Einnahmen im Gewerbebetrieb und sind damit nicht steuerfrei. Sie erhöhen den Gewinn und unterliegen der Umsatzsteuerpflicht. Zahlt daher ein Gast das Trinkgeld direkt an den Gastronomen oder Hotelier, ist es steuerpflichtig.

Kann der Arbeitgeber Trinkgeld behalten?

Aus dem Gesetz ergibt sich, dass das Trinkgeld den Mitarbeitern gehört, nicht dem Gastronomen oder Hotelier selbst. Demnach kann der Unternehmer einen solchen Geldbetrag nicht einbehalten. Ebenso wenig darf er von einem Beschäftigten die Herausgabe des Trinkgeldes oder die Einzahlung in eine Gemeinschaftskasse verlangen.

Quelle: <https://gastgewerbe-magazin.de/> - Autor: Dirk Ellinger

TOP 11**Sonstiges****Wie müssen Unternehmer/Arbeitgeber Trinkgeld verbuchen?**

Unternehmer in der Gastronomie und Hotellerie müssen erhaltene Trinkgelder als Betriebseinnahmen verbuchen und versteuern. Betriebsprüfer kontrollieren bei Kassenprüfungen, ob diese Betriebe empfangene Trinkgelder ordnungsgemäß dokumentiert haben. Sind diese Aufzeichnungen nicht glaubwürdig, nimmt das Finanzamt eine Schätzung vor. Es drohen erhebliche Steuernachzahlungen. Tritt der Trinkgeldgeber selbst als Unternehmer auf, muss er die gezahlten Trinkgelder als Betriebsausgaben verbuchen und nachweisen. Als Nachweis quittiert der Trinkgeldempfänger den Erhalt des Geldes oder der Unternehmer stellt einen Eigenbeleg aus.

Quelle: <https://gastgewerbe-magazin.de/> - Autor: Dirk Ellinger



Quelle: Eigene.